

Bekanntmachung der Stadt Mölln Der Bürgermeister

6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mölln

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVObI. S.-H. 2003, S. S 57) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Kreisordnung sowie der Gemeindeordnung vom 14.07.2023 (GVObI. S.-H. 2023, S. 308) wird nach dem Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Mölln vom 07.03.2023 mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum-Lauenburg vom 14.04.2024 folgende 6. Änderung der Hauptsatzung vom 01.06.2024 für die Stadt Mölln erlassen.

I Änderung

Zu § 2 a:

- Nach Abs. 2 wird der folgende Abs. 3 eingefügt:
„In einer Sitzung nach Abs. 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“
- In Abs. 3 wird das Wort „Gemeinde“ durch das Wort „Stadt“ ersetzt.

Der § 2 a der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 2 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten §§ 34, 35, 35 a GO)

- (1) 1 Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter an Sitzungen der Stadtvertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Stadtvertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden.
2 Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die Sitzungen einschließlich der Beratung und Beschlussfassung zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
3 Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende (Bürgermeisterin) oder der Vorsitzende (Bürgermeister) der Stadtvertretung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) **1 In einer Sitzung nach Abs. 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. 2 Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.**
- (4) 1 Die **Stadt** entwickelt Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. 2 Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitliche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch Echtzeitübertragung oder vergleichbarer Einbindung über Internet hergestellt.

Zu § 4:

Der Abs. 2 wird gestrichen. Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2.

Der § 4 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 4 Bürgermeisterin / Bürgermeister

(zu beachten: §§ 55, 57 bis 57 d und 62 GO; §§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führt die Amtsbezeichnung "Erste Senatorin" oder "Erster Senator".

Zu § 5:

Der Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

“Die gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen“.

Der § 5 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 2 Abs. 3 und 4 GO)

- (1) 1 Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.
2 Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (2) 1 Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Mölln bei. 2 Ihr Aufgabenbereich wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die die Stadtvertretung beschließt.
3 Für die Dauer der Verwaltungsgemeinschaft nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Amt Breitenfelde übernimmt die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt die Aufgaben und Rechte auch für den Bereich des Amtes (§ 22 a Abs. 4 AO).
- (3) 1 Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (4) 1 Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. 2 **Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen.**
3 In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

II Inkrafttreten

Diese **6. Änderung** der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch die Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 14.04.2024 erteilt.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Mölln, den 01.06.2024

Stadt Mölln

Der Bürgermeister

Ingo Schäper

(Bürgermeister)